

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 2. Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt alle Anwesenden.

Sodann berichtet der Vorsitzende, dass die Anfragebeantwortung gem. § 63a OÖGMO zu Anfrage von GMR Franz BRANDSTÖTTER der SPÖ vom 31.3.2016 an Bürgermeister Reinthaler im Gemeinderat verlesen werden muss. Die schriftliche Beantwortung der Anfrage erfolgte bereits am 30.05.2016 innerhalb offener Frist an Franz Brandstötter Die Anfragebeantwortung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich (siehe Beilage A) zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Tagesordnungspunkte TOP 16 und 17 der heutigen Tagesordnung werden nach Abschluss der öffentlichen Sitzung in Anschluss in geheimer Sitzung beraten werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden sodann per Handzeichen die TOP 16 und 17 mit 17 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (GR Büchl u. Standhartinger) in geheimer Sitzung behandelt.

1. Prüfungsbericht der BH Ried VA 2016

Der Vorsitzende berichtet, dass die Bezirkshauptmann Ried mit Schreiben vom 16.3.2016 den Bericht zum Voranschlag 2016 der Gemeinde Ort im Innkreis übermittelt hat. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat mittels PowerPoint Präsentation zur Kenntnis gebracht:

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2016 der Gemeinde Ort im Innkreis

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von 2.408.800 Euro und Ausgaben von 2.467.300 Euro entgegen § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 mit einem Abgang von 58.500 Euro präliminiert.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag oder Nachtragsvoranschlag des Vorjahres

	2015	2016	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	-36.800	-58.500	-21.700
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	976.400	966.000	-10.400
Finanzzuweisung § 21 FAG	0	0	0
Strukturhilfe	0	0	0
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	532.200	521.200	-11.000
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12)	302.500	337.500	35.000
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	42.100	37.900	-4.200
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	655.500	682.700	-27.200
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	27.700	28.700	-1.000
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	208.000	203.800	4.200
Nettoaufwand Schuldendienst	90.400	58.500	31.900
Sozialhilfverbandsumlage	300.300	304.100	-3.800
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	224.400	234.700	-10.300
Nettoaufwand VS ² (ohne Gastschulbeiträge)	80.100	79.400	700
Nettoaufwand HS ² (ohne Gastschulbeiträge)	0	0	0
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, HS)	68.200	72.200	-4.000
vereinnahmte Gastschulbeiträge (VS, HS)	30.000	22.000	-8.000
Nettoaufwand Kindergarten ² (ohne Gastbeiträge, ohne Transport)	162.500	150.300	12.200

* lt. Nachweis (Beilage zum VA)

².....Nettoaufwand = Ausgaben inkl. Investitionen; ohne Darlehensrückz., Mieten für KG, Rücklagenbewegungen und Leasing für Immobilien abzüglich Einnahmen [gleiche Berechnungsweise wie für Benko] beim Kindergarten ohne Aufwand für den Transport der Kinder

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Alle zweckgebundenen Einnahmen von 72.000 Euro werden widmungsgemäß verwendet.

Einnahmen	Interessentenbeiträge	Aufschließungsbeiträge	Gesamt	Zuführungen a.o.H.	Zuführungen Rücklage	Investitionen o.H.	Verbleib o.H.
Straßen	19.000	0	19.000	19.000	0	0	0
Wasser	3.000	0	3.000	3.000	0	0	0
Kanal	50.000	0	50.000	50.000	0	0	0
Gesamt	72.000	0	72.000	72.000	0	0	0

dem Voranschlag 2015 ist dies eine Erhöhung um 27.200 Euro, die hauptsächlich auf den bevorstehenden Personalwechsel in der Verwaltung und beim Bauhof zurückzuführen ist.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bei den nachstehenden öffentlichen Einrichtungen wurde eine Verwaltungskostentante von insgesamt 9.200 Euro präliminiert, die einer Neubewertung bedarf.

Ergebnisse der Betriebe:

Bereich	2015		2016		Differenz
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang	
Kindergarten	0	-162.500	0	-145.300	17.200
Abfall	300	0	900	0	600
Wasserversorgung	12.100	0	19.700	0	7.600
Abwasserentsorgung	60.100	0	96.300	0	36.200

Der Beitrag zu den Personalkosten der Busbegleitung wurde auf 9,80 Euro pro Kind und Monat erhöht. Bei den Materialbeiträgen (Werkbeiträge) wird auf die maximale Obergrenze von 107 Euro pro Arbeitsjahr aufmerksam gemacht.

Die Wasser- und die Kanalgebühren wurden den Mindestvorgaben des Landes angepasst.

Die Gebührenkalkulationen für Wasser und Kanal ist nach den aufgetragenen Berichtigungen freizuschalten.

Feuerwehren:

Der laufende Aufwand für die beiden Freiwilligen Feuerwehren liegt bei 16,55 Euro je Einwohner und somit unter dem Bezirksdurchschnitt.

Außerordentlicher Haushalt:

Der ao. Haushalt wurde bei Einnahmen von 208.000 Euro und Ausgaben von 251.200 Euro entgegen § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 mit einem Abgang von 43.200 Euro präliminiert. In nachstehender Tabelle sind nur jene Projekte enthalten, bei denen nicht alle Fördermittel gesichert sind bzw. Fehlbeträge oder Überschüsse bestehen.

Vorhaben	geplante Einnahmen	geplante Ausgaben	Fördermittel gesichert	Abgang/ Überschuss
Fahrzeugankauf FF Osternach	76.000	119.200	Ja, BZ	-43.200
Summe	76.000	119.200		-43.200

Außerdem wird an die Beachtung des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 erinnert, da aus 2015 (laut Nachtragsvoranschlag) Abgänge von 43.800 Euro zu erwarten sind.

Maastricht-Ergebnis:

Das Maastricht-Ergebnis weist ein Defizit von 76.700 Euro aus, womit die Gemeinde keinen Beitrag zum Stabilitätspakt leistet.

Mittelfristiger Finanzplan:

Die "freie Budgetspitze" ist im Zeitraum von 2016 bis 2020 mit durchschnittlich 86.000 Euro negativ, weshalb für Projektvorhaben voraussichtlich keine Eigenmittel bereitgestellt werden können. Es wird daher an eine Maastricht-konforme Budgeterstellung erinnert. Laut MFP beträgt das Maastricht-Defizit von 2016 bis 2020 im Durchschnitt rund 51.000 Euro. Im Investitionsplan wurden wegen der fehlenden gesicherten Gesamtfinanzierung ab 2017 entsprechend den Vorgaben im Voranschlagserslass nur geringe Kosten eingeplant. Aufgrund des bereits anerkannten

Kostenrahmens für den „Amtsgebäudeneubau“ wird der Investitionsplan voraussichtlich anzupassen sein.

Dienstpostenplan:

In der Verhandlungsschrift wurde nicht der letzte genehmigte Dienstpostenplan angeführt (IKD(Gem)-210233/45-2015-Pu vom 13. Juli 2015), der dem Voranschlag auch angeschlossen ist. Unter Hinweis auf dieses Schreiben ist der Dienstpostenplan an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

In Zukunft ist beim Beschluss über den Voranschlag auch die Höhe des Kassenkredites zu protokollieren.

Im Nachweis der Finanzzuweisungen (Seite 67) fehlen alle unter der Post 8177 bzw. 7207 veranschlagten Gast(schul)beiträge sowie die unter 2/2407/8613, 2/5300/8610, 6/1633/8710 und 8711 vorgesehenen Förderungen.

Die Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen sind realistischer zu berechnen, da 25,5 % bzw. 29.100 Euro der Personalkosten auf der Kostenstelle 617 (Bauhof) verbleiben.

Die Mieteinnahmen für den Musikprobenraum sind beim Unterabschnitt 322 darzustellen.

Verordnungsprüfung:

Die Gesetzmäßigkeit der am 16. Dezember 2015 vom Gemeinderat beschlossenen und vom 16. Dezember 2015 bis 04. Jänner 2016 kundgemachten Änderungen der Abfall-, Wasser- und Kanalgebühren wird bestätigt.

Schlussbemerkung:

Der Gemeinde-Voranschlag 2016, der Dienstpostenplan, der Mittelfristige Finanzplan sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2016 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

(Prüfungsorgan)

Berger Norbert

Beratung:

AL Mittmannsgruber erläutert in kurzen Worten den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2016.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Prüfungsbericht zum Voranschlag 2016 einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Sondervereinbarung Lustbarkeitsabgabe

Der Vorsitzende verweist auf die letzte GR-Sitzung in welcher die Lustbarkeitsabgabeverordnung neu beschlossen wurde und es möglich ist Vereinbarungen zu treffen. Der Bürgermeister gibt zu verstehen, dass die bestehende Vereinbarung zwischen den Veranstaltern und der Gemeinde Ort lt. GMR Beschluss aus dem Jahre 2013 noch bis 2017 Gültigkeit hätte, wobei die Lustbarkeitsabgabe 5% von den Karteneinnahmen beträgt. Dazu müsste im Falle einer langfristigen Bindung nach Variante 1 oder 2 diese Vereinbarung aufgehoben und durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden, die der Gemeinderat zu beschließen hat.

Die neue Vereinbarung, die noch vor dem heurigen Woodstock vom GMR beschlossen werden soll ist die Variante 1 und sieht wie folgt aus:

Anteil bzw. Reichersberg 2/3 Anteil, da der GMR-Beschluss in Ort wie oa, jener in Reichersberg mit Kostenteilung 50:50 gefasst wurde.

- Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ort bzw. der Fa.Graustein Events GmbH gilt grundsätzlich für die Jahre 2016-2022.
- Das Zahlungsziel dieser Sondervereinbarung wird mit 2 Monaten nach Veranstaltungsende jedes Jahres festgelegt.
- Sämtliche Wasserentnahmen aus der Ortswasserleitung sind über Wasseruhren durchzuführen. Die Zählerstände sind gemeinsam mit Mitarbeitern des Bauhofes der Gemeinde Ort/Innkreis bei der Zählermontage bzw. der 1. Entnahme und am Ende der Veranstaltung/Zählerdemontage abzulesen und zu protokollieren.
- Gleiches gilt für Zählerstände in Objekten der Gemeinde Ort/Innkreis (Sportplatzkabine, Plattlerplatz) hinsichtlich des Stromverbrauches.
- Diese Kosten sind gesondert zu entrichten und sind nicht Gegenstand der Pauschalentschädigung.
- Das Festivalgelände und das Umfeld ist nach Veranstaltungsende umgehend zu räumen und weitläufig zu säubern.
- Flurschäden und Schäden an öffentlichen Einrichtungen sind der Gemeinde zur Gänze zu ersetzen. Das Befahren der Spielfelder der Fussballanlage mit Fahrzeugen ohne Auflageplatten ist zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Rasenschäden zu vermeiden.
- Binnen 14 Tagen nach Veranstaltungsende erfolgte eine gemeinsame Abnahme des Geländes mit Gemeindevertretern (Bgm oder Amtsleiter).
- Es kann durch diese Zusage nicht abgeleitet werden, dass Gemeindevorrichtungen grundsätzlich kostenlos genutzt werden können.
- Diese Vereinbarung bleibt nur gültig, sofern keine Änderungen der gesetzlichen Grundlagen erfolgen.
- Auf der Leitner Gemeindevorstraße ist für Veranstaltungsbesucher ein Aus-/Eingang von und zum Veranstaltungsgelände vorzusehen.

- Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden die an Gemeindeeinrichtungen entstehen.
- Sollten die Vereinbarung hinsichtlich der nunmehr vereinbarten finanziellen Abwicklung durch den Veranstalter nicht eingehalten werden, tritt § 5 Abs. 1 der Lustbarkeitsabgabenverordnung der Gemeinde Ort/Innkreis in Kraft, wonach die Abgabe grundsätzlich 5% vom Kartenverkauf beträgt.
- Grundlage der Veranstaltung WOODSTOCK DER BLASMUSIK sind der jeweils gültige Veranstaltungsbescheid bzw. Straßenpolizeiliche Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis.

Ort im Innkreis, am 28.06.2016

Der Bürgermeister:

Graustein Events GmbH

Walter Reinthaler

Simon Ertl

Beratung:

GR Bachmayer spricht sich für die Beibehaltung der bestehenden Vereinbarung aus, da laut Zeitungsberichten von Herrn Ertl bis zu 30.000 Besucher erwartet werden. Und durch die neue Vereinbarung der Gemeinde Ort mit beträchtlichen Mindereinnahmen konfrontiert wird.

GR Brandstötter befürwortet im Namen der SPÖ-Fraktion die Variante 1.

GR Standhartinger erkundigt sich wieso Herstellungskosten für die Wegerrichtung in die Vereinbarung aufgenommen werden bzw. wieso eine Kostenteilung 50:50 zwischen den Gemeinden angeführt wird. AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass die Gemeinde Reichersberg im Gemeinderat eine 50 prozentige Kostenbeteiligung beschlossen hat und nicht wie in Ort eine Anteilsmäßige nach tatsächlichen Ausmaß.

Bürgermeister Reinthaler informiert den Gemeinderat, dass ein Brückengeländer über die Brückenmeisterei besorgt wurde. Es wurde auch ein Werbetransparent für die Orter Wirtschaft in Auftrag gegeben.

VizeBgm. Badergruber sieht die Vergünstigung der Eintrittskarten für die Orter Gemeindebürger indirekt als Einnahme für die Gemeinde.

GR Bögl betont, dass die ÖVP Fraktion froh ist, dass es diese Veranstaltung in Ort gibt. Aber es wird die mangelnde Verhandlungsführung im Fraktionsgespräch angesprochen. Angesicht steigender Zuschauerzahlen hätte die Gemeinde eine bessere Vereinbarung treffen können.

Beschluss: Aufhebung GR-Beschluss 03.Juni 2013

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann der Gemeinderatsbeschluss über die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis und der Firma Graustein Events vom 03.06.2013 per Handzeichen mit 13 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen (GR Hofinger, Flotzinger, Deschberger, Wageneder, Bachmayer) und einer Stimmenthaltung (GR Bögl) beschlossen.

Beschluss: Vereinbarung Neu

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handerheben, zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis und der Fa. Graustein-Events eine neue Vereinbarung für den Zeitraum von 2016 bis 2022 wie oben angeführt nach Variante 1, mit 12 Ja-Stimmen 5 Nein-Stimmen (GR Hofinger, Flotzinger, Deschberger, Wageneder, Bachmayer) und 2 Stimmenthaltung (GR Bögl u. Büchl) beschlossen.

3. Beschluss Amtsleiterstellvertreter

Bürgermeister Reinthaler berichtet, dass mit diesem Beschluss sichergestellt werden soll, dass bei längerer Abwesenheit (ab 4 Wochen) des Amtsleiters die Führung des Gemeindeamtes gewährleistet ist. Vorgeschlagen wird Herr Bögl Georg. Herr Bögl Georg ist nach der Einstufung bzw. nach dem Aufgabengebiet der logische Vertreter des Amtsleiters. Außerdem ist er mit 40 Wochenstunden angestellt.

Beratung:

Keine Wortmeldung

Abstimmung:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen, Herr Georg Bögl einstimmig zum Amtsleiterstellvertreter gewählt.

4. Infrastrukturkostenbeitrag – Mustervereinbarung

Im Zuge der Flächenwidmungsplanüberarbeitung soll auch ein Infrastrukturkostenbeitrag eingeführt werden. Vorgeschlagen werden 8 Euro für einen Quadratmeter. Damit sind die gesamten Interessentenbeiträge für die Straße (Verkehrsfläche) bezahlt. Es dürfen nur mehr die Aufschließungsbeiträge für Wasser und Kanal verrechnet werden. Es ist zukünftig mit jedem Gemeindegänger der eine Umwidmung begehrt eine Infrastrukturkostenvereinbarung abzuschließen. Auch sollte darin festgelegt werden, ob ein Bauzwang (5 Jahre) besteht, bzw. was mit den Grundstücken passiert, wenn in den 5 Jahren nicht bebaut wird. Folgende Möglichkeiten wären möglich:

- 1) Rückwidmung (Rückzahlung der Infrastrukturkostenbeiträge)
- 2) Verlängerung um weitere 5 Jahre
- 3) Kauf der Grundstücke durch die Gemeinde zu einem festgelegten Preis

Von Amtsleiter MITTMANNSTRUBER wurde diese nun vorliegende und den Fraktionen übermittelte Mustervereinbarung ausgearbeitet.

INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG – BAULANDSICHERUNGSVEREINBARUNG:

abgeschlossen zwischen:

- 1.) Gemeinde Ort im Innkreis, Ort im Innkreis Nr. 130, 4974 Ort im Innkreis, vertreten durch den Bürgermeister einerseits, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, und
- 2.), geb. am,
....., Adresse, im Folgenden kurz Grundeigentümer(in) genannt andererseits

wie folgt:

I.

Dieser Vertrag beruht auf dem Gedanken der Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages bzw. Baulandsicherungsbeitrages aus Anlass der Widmung von Flächen. Damit soll sichergestellt werden, dass einerseits die für die Bebaubarmachung von Grundstücken notwendige Infrastruktur für die Gemeinde weitgehendst kostenneutral geschaffen werden kann, wobei unter Infrastruktur Baumaßnahmen für Straßen, Wasserzufuhr und Kanäle verstanden wird.

Im Hinblick auf die von der Gemeinde über Wunsch des/der Grundeigentümers(in) erfolgte Einleitung des Umwidmungsverfahrens der ihm/ihr gehörigen näher beschriebenen Liegenschaften wird nunmehr folgende privatwirtschaftliche Vereinbarung getroffen:

II.

Der/Die Grundeigentümer(in) ist Eigentümer der/des

Grundstücke(s):

EZ:

Kastralgemeinde:

Diese(s) Grundstück(e) ist/sind im derzeit wirksamen Flächenwidmungsplan Nr. im Ausmaß von m² als ausgewiesen. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Grundstücke, im Folgenden kurz Vertragsobjekt genannt, im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes oder in einem Einzeländerungsverfahren als auszuweisen. Festgehalten wird, dass die Gemeinde nicht zu einer bestimmten Widmung des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes oder in einem Einzeländerungsverfahren verpflichtet ist und diese Vereinbarung keinen Einfluss auf die Gestaltung des zu überarbeitenden Flächenwidmungsplanes in Bezug auf den Vertragsgegenstand hat. Der Grundeigentümer verpflichtet sich zu nachstehenden finanziellen Leistungen gegenüber der Gemeinde für den Fall, dass der Vertragsgegenstand bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes oder in einem Einzeländerungsverfahren tatsächlich als ausgewiesen wird. Die Tatsache der Umwidmung des Grundstückes in ist somit Bedingung für die Wirksamkeit dieser privatrechtlichen Vereinbarung.

III.

Die Grundstücksteilung ist nach dem von der zu erstellenden Bebauungsplan, jedenfalls aber im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen. Die zur Aufschließung notwendigen Grundstücksteile werden unentgeltlich und lastenfrei ins öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten.

Die Vertragsparteien halten fest, dass die Herstellung der für die Bebaubarkeit des Grundstückes notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur von der Gemeinde koordiniert wird und von der Gemeinde in ihrem Namen und auf ihre Kosten Bauunternehmen mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragt werden. Der/Die Grundeigentümer(in) verpflichtet sich deshalb, neben den gesetzlich vorgesehenen Aufschließungsbeiträgen auch einen Infrastrukturkostenbeitrag zu leisten.

Die Vertragsparteien vereinbaren einen vom Grundeigentümer/der Grundeigentümerin zu leistenden Infrastrukturbeitrag von EUR 8,00 pro m² Nettobauland.

Die Nettobaulandfläche ergibt sich aus der Bruttobaufläche abzüglich öffentliches Gut und Nebenanlagen (zB Rückhaltebecken für Oberflächenwasser etc.)

IV.

Der/Die Grundeigentümer(in) verpflichtet sich, den Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsbeitrag von EUR ??? pro m² somit insgesamt EUR binnen 2 Monaten ab Rechtskraft des Umwidmungsbescheides auf ein von der Gemeinde namhaft zu machendes Konto zu begleichen.

Zur Besicherung der diesbezüglichen Zahlungsverpflichtung des/der Grundeigentümers(in) verpflichtet sich dieser/diese, eine unwiderrufliche und mit dem Verzicht, auf jegliche Einwendungen zugunsten der Gemeinde ausgestellte Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes in der Höhe des gesamten Infrastrukturkostenbeitrages binnen 8 Tagen ab Vertragsunterfertigung zu übergeben, wobei die Bankgarantie eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren ab Übergabe aufweisen muss. Die Rechtsgültigkeit des gegenständlichen Vertrages ist daher aufschiebend bedingt mit der fristgerechten Erbringung der vereinbarten Bankgarantie. Wird diese Bankgarantie binnen der vereinbarten Frist der Gemeinde nicht übergeben, so ist die gegenständliche Baulandsicherungsvereinbarung rechtsungültig.

Die Gemeinde hat das Recht, diese Bankgarantie zur Einlösung zu bringen, sofern der Grundeigentümer/die Grundeigentümerin seiner/ihrer unter Punkt IV. Zahlungsverpflichtung (2 Monate ab rechtskräftigen Umwidmungsbescheid) nicht nachkommt. Kommt der/die Grundeigentümer(in) seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung fristgerecht nach, ist die Gemeinde verpflichtet, diese Bankgarantie an den Grundeigentümer/die Grundeigentümerin wieder zurückzustellen.

V.

Die Herstellung einer geeigneten Leerverrohrung für den Anschluss eines Netzes für Telekommunikation sowie die Beauftragung eines Stromversorgungsunternehmens mit der Errichtung des Stromversorgungsnetzes und des Anschlusses sämtliches Baugrundstücke an das Stromleitungsnetz hat durch den/die Grundeigentümer(in) zu erfolgen.

Hinsichtlich des Kanal- und Wasserleitungsnetzes sowie der erforderlichen Verkehrsflächen befreit die Entrichtung des Infrastrukturkostenbeitrages den Grundeigentümer nur von der Zahlung der in der OÖ Bauordnung festgesetzten Verkehrsflächenbeiträge. Die im Interessentenbeitragsgesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften angeführten Anschließungskosten sind jedoch zu tragen.

Für die Kosten für die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes wird von der Gemeinde eine Pauschale verrechnet. Die diesbezügliche Beauftragung eines von der Gemeinde genannten Architekturbüros (Ortsplanung) erfolgt durch die Gemeinde. Bei Einzeländerung sind die gesamten Kosten des Architekturbüros vom Grundeigentümer/der Grundeigentümerin zu tragen.

Alle mit der Errichtung dieser Urkunde entstehenden Kosten und allenfalls anfallende Spesen, Steuern und Abgaben werden vom Grundeigentümer/der Grundeigentümerin getragen.

VI.

Der Grundbesitzer verpflichtet sich im Fall der Umwidmung zum Verkauf der umgewidmeten Grundstücke innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Rechtskraft der Flächenwidmung, an jeweilige Interessenten. Diese Verpflichtung umfasst jeweils die Erwirkung einer rechtskräftigen Baubewilligung für ein Wohnhaus auf den gegenständlichen Grundstücken.

Der Grundbesitzer bietet der Gemeinde hiermit hinsichtlich der künftigen Baugrundstücke ein Vorkaufsrecht nach Artikel 1072 ABGB an. Der Grundbesitzer erklärt hiermit unwiderruflich für sich und seine Rechtsnachfolger, dass jene Baugrundstücke auf denen die Verkaufsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren ab rechtskräftiger Widmung nicht nachgekommen wird, der Gemeinde Ort im Innkreis zum Kaufpreis von Euro (inklusive der Aufschließungskosten und Infrastrukturkostenbeitrag) angeboten werden. Diese kann das Angebot annehmen oder einen Dritten namhaft machen. Ansonsten wird die Verpflichtung zum Verkauf der übrigen Baugrundstücke um weitere 5 Jahre verlängert. Weiters ist im Falle der Ausübung des genannten Vorkaufsrechts das Kaufobjekt vom Grundbesitzer auf eigene Kosten vollkommen lastenfrei zu stellen und zu übergeben.

VII.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Rechtsnachfolger des/der Grundeigentümers(in) über bzw. sind diese Rechte und Pflichten vom Grundeigentümer/der Grundeigentümerin zu überbinden.

Dieser Vertrag ist mit der Unterfertigung durch beide Vertragsparteien rechtswirksam. Festgehalten wird, dass diese Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde in der Sitzung vom genehmigt wurde.

Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet, wobei diese der Gemeinde zukommt. Der/Die Grundeigentümer(in) erhält eine einfache oder auf Wunsch beglaubigte Abschrift.

Beide Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Irrtums, sowie wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam oder ungültig werden, so wird davon die Gültigkeit der restlichen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen diese unverzüglich durch Regelungen zu ersetzen, die sowohl rechtsgültig sind als auch dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Regelung bestmöglich

entsprechen.

Ort im Innkreis, am

.....
Bürgermeister

.....
Name Grundeigentümer

Beratung:

Nach kurzer Diskussion im Gemeinderat sprechen sich die Gemeinderäte Brandstötter und Bögl für die Schaffung einer Rückwidmungsoption aus bzw. kann diese bei jeder Vereinbarung ergänzt werden falls benötigt.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Vereinbarung zur Einhebung zukünftiger Infrastrukturbeiträge einstimmig beschlossen.

5. Überarbeitung Flächenwidmungsplan – Vergabe der Arbeiten

Der Vorsitzende informiert, dass 3 Angebote für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes eingeholt wurden. Von DI Schlager erhielt die Gemeinde kein Angebot. Das Angebot des Planungsbüro Team M, Linz beläuft sich auf 16.200 Euro inkl. MwSt. Das zweite Angebot durch das Planungsbüro Altmann, Grieskirchen auf 20.400 Euro. Für eine Technikerstunde die nicht im Angebot enthalten ist verlangen sowohl Team M 76,00 netto je Stunde, bzw. das Planungsbüro Altmann 76,00 netto je Stunde.

Das Team M betreut auch Nachbargemeinden wie z.B. Eggerding, Andorf u. Geinberg.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden ergeht sodann per handerheben der Auftrag einstimmig für die Überarbeitung des FLWP an das TEAM M aus Linz.

6. Kaufvertrag Betriebsbaugebiet

Der Vorsitzende berichtet, dass für das Betriebsbaugebiet der Gemeinde unterhalb der Fa. Bentele, Parz. 24/2, 23/2, 23/1 wurde mit der Fa. Fussl Immobilien ein Quadratmeterpreis von 15 Euro vereinbart. Da große Teilflächen dieser Gesamtfläche nur eingeschränkt nutzbar sind. (HQ-Bereiche)

Somit ergibt sich für 19.270 m² ein Kaufpreis von 289.050 Euro. Diesbezüglich waren die Fraktionen über den Stand der Verhandlungen stets aktuell informiert und es kommt nun zum Kauf durch die Fa. FUSSEL Immobilien GmbH.

Der Vertragsentwurf von Dr. Wild wird dem Gemeinderat mittels PowerPoint Präsentation zur Kenntnis gebracht und diese sieht wie folgt aus:



Dr. Manfred Wild
ÖFFENTLICHER NOTAR

A-4982 OBERNBERG AM INN
MARKTPLATZ 10 · DVR 0663658
TEL. (0 77 58) 4002-0 · FAX 4002-19 · notari@dmwild.at

ENTWURF

N./I.

AZ. 365/96

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- A) der Gemeinde Ort im Innkreis, 4974 Ort im Innkreis 130,
- im Folgenden kurz "verkaufende Partei" genannt - , einerseits, sowie
- B) der Firma FUSSL Immobilien Mayr GmbH, FN 152359 h, 4974 Ort im
Innkreis 32,
- im Folgenden kurz "kaufende Partei" genannt - , andererseits,

wie folgt:

Erstens: Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der Ersteren in ihr volles und unwiderrufliches Eigentum aus dem Gutsbestande der der verkaufenden Partei auf Grund des Kaufvertrages vom 29.12.2010 allein gehörigen Liegenschaft EZ. 602 Grundbuch 46025 Ort im Innkreis, die nachstehenden Grundstücke:

- a) 23/1 mit einer Fläche von.....1.030 m²,
b) 23/2 mit einer Fläche von.....3.611 m²,
c) 24/2 mit einer Fläche von.....14.629 m²
sohin mit einer Gesamtfläche von.....19.270 m²,
- im Folgenden kurz "Vertragsobjekt" genannt - , samt rechtlichem und tatsächlichem Zugehör und mit allen damit verbundenen Rechten, Vorteilen

und Pflichten, so wie die verkaufende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

Zweitens: Als einvernehmlich bestimmter, angemessener Kaufpreis wird zwischen den Vertragsparteien ein Betrag von € 15,--/m², wodurch sich unter Zugrundelegung einer das Vertragsobjekt darstellenden Fläche von 19.270 m² ein solcher von€ 289.050,-- (zweihundertneunundachtzigtausendfünfzig Euro) errechnet, vereinbart.

Im Kaufpreis ist keine Umsatzsteuer enthalten. Von einer Option zur Geltendmachung der Umsatzsteuer wird daher seitens der verkaufenden Partei nicht Gebrauch gemacht.

Die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt in nachstehender Art und Weise: Die kaufende Partei verpflichtet sich, den gesamten obigen Kaufpreis binnen 14 Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung vollkommen abzugsfrei an die verkaufende Partei auf deren Konto bei der, IBAN:, zu überweisen.

Bei Einhaltung dieser Zahlungsfrist wird seitens der verkaufenden Partei auf eine zwischenzeitige Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung des Kaufpreises ausdrücklich verzichtet.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind 6 % Verzugszinsen p.a. zu entrichten.

Drittens: Die verkaufende Partei behält sich hiemit ausdrücklich das Recht vor, von diesem Verträge dann zurückzutreten, wenn die kaufende Partei ihren Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Bezahlung des Kaufpreises nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist nachkommt. Der Rücktritt ist durch Einschreibebrief an die andere Partei und an den Schriftverfasser zu erklären und setzt den ungenützten Ablauf einer mit eingeschriebener Mahnung zu setzenden, mindestens 14-tätigen Nachfrist, voraus. Die Postaufgabe des Rücktrittschreibens innerhalb offener Frist ist fristwährend.

Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben von diesem vorbehaltenen Rücktrittsrecht unberührt.

Im Rücktrittsfall wird dieser Vertrag hinfällig, ohne dass eine Vertragspartei an die andere irgendwelche Forderungen zu stellen berechtigt ist. Sämtliche durch den Rücktritt verursachten Kosten, einschließlich der

Kosten der Vertragserrichtung, sind auch im Rücktrittsfall von der kaufenden Partei zu tragen.

Viertens: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt mit dem Tage der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und hat von diesem Tage an die kaufende Partei Steuern und Abgaben aller Art zu tragen.

Gefahr und Zufall gehen mit dem Tage der Vertragsunterfertigung auf die kaufende Partei über.

Fünftens: Die verkaufende Partei haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft des Vertragsobjektes, wohl aber für das Flächenmaß und dafür, dass dasselbe vollkommen lasten- und bestandfrei in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

Die verkaufende Partei haftet dafür, dass die bis zum Tage der Vertragsunterfertigung hinsichtlich des Vertragsobjektes vorgeschriebenen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere die bis dahin fälligen Anlieger- und Aufschließungsbeiträge, bezahlt worden sind, und gewährt diesbezüglich der kaufenden Partei volle Klag- und Schadloshaltung. – Weiters leistet sie dafür Gewähr, dass keinerlei verwaltungsbehördliche Auflagen bestehen und keinerlei Verwaltungs- und Gerichtsverfahren hinsichtlich des Vertragsobjektes anhängig sind.

Für die Freiheit von Altlasten und Kontaminierungen wird von der verkaufenden Partei nur insoweit gehaftet, als diese verbindlich und ausdrücklich erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass auf dem Vertragsobjekt irgendwelche Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtlich relevante Umweltschäden, wie z.B. Boden- oder Gewässerverunreinigungen oder sonstige Kontaminierungen vorliegen und sie auch keine Kenntnis von Indizien einer Bodenkontaminierung oder von einer altlastenverdächtigen Vornutzung hat.

Sechstens: Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Vertragsobjektes beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt. Zwischen den Parteien herrscht daher Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung

über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

Darüber hinaus verzichten die Vertragsparteien auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums.

Siebtens: Die Erwirkung einer Rangordnung für die Veräußerung wird seitens der kaufenden Partei nicht begehrt. Über die damit unterlassene Sicherungswirkung wurde der kaufenden Partei vom Schriftenverfasser Rechtsbelehrung erteilt.

Achtens: Die kaufende Partei erklärt im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 3 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, in der Fassung der Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz-Novelle 2002, dass der diesem Vertrag zugrundeliegende Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 dieses Gesetzes sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

In diesem Zusammenhang erklärt der Vertreter der kaufenden Partei an Eides statt, dass sich das gesamte Kapital seiner Gesellschaft in Händen österreichischer Staatsbürger befindet.

Neuntens: Da der Kaufpreis 20% der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres der Gemeinde Ort im Innkreis nicht übersteigt, bedarf gegenständlicher Vertrag gemäß § 106 Oö. Gemeindeordnung 1990 in der Fassung der Oö. Gemeindeordnung-Novelle 2000 nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Zehntens: Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Verkehrsteuern hat ungeachtet der ungeteilten Haftung beider Vertragsparteien hiefür die kaufende Partei zu tragen, über deren Auftrag dieser Vertrag errichtet wurde. Eine allfällige Immobilienertragssteuer gemäß §§ 30 ff Einkommensteuergesetz trägt die verkaufende Partei. Die verkaufende Partei wurde vom Schriftenverfasser über die Bestimmungen der §§ 30 ff EStG (Immobilien-ertragsteuer) und bestätigt von diesem vor Vertragsunterfertigung das ent-

sprechende Informationsblatt der Österreichischen Notariatskammer ausgehändigt erhalten zu haben.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Vertretung sind von jenem Vertragsteil zu tragen, welcher diese in Anspruch genommen hat.

Elftens: Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den Schriftverfasser, Herrn Dr. Manfred Wild, öff. Notar in 4982 Obernberg am Inn, Marktplatz 10, alle zur Abwicklung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechtshandlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gerichten zu stellen.

Sie erteilen ihm insbesondere Vollmacht, Beschlüsse und Bescheide von Gerichten und Behörden in Empfang zu nehmen.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.

Zwölftens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbuchseintragungen:

- A) ob der Liegenschaft EZ. 602 Grundbuch 46025 Ort im Innkreis:
die Abschreibung der Grundstücke 23/1, 23/2 und 24/2 vom Gutsbestande der Liegenschaft,
- B) die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage im Grundbuch 46025 Ort im Innkreis für die Grundstücke 23/1, 23/2 und 24/2 und daselbst:
die Einverleibung des Eigentumsrechtes für FUSSL Immobilien Mayr GmbH, FN 152359 h, mit der Adresse 4974 Ort im Innkreis 32, zur Gänze.

Dreizehtens: Die Vertragsparteien erklären im Sinne des § 9 Abs. 5 Oö. BauO 1994, dass es sich bei den abzuschreibenden Grundstücken um keine Bauplätze handelt und diese nicht bebaut sind.

Vierzehntens: Es besteht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass der Urkundenverfasser die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes be-

sorgt; ein Auftragswiderruf kann nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien erfolgen.

Fünftehtens: Das Original dieses Vertrages erhält nach der Durchführung die kaufende Partei, während die verkaufende Partei eine einfache Kopie desselben erhält.

Vorstehendes Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis genehmigt in der Sitzung vom

Beratung:

Die Gemeinderäte diskutieren über die letzten Kaufinteressenten und kommen zum Schluss, dass ein Verkauf an die Fa. Fussl Immobilien die beste Lösung für die Gemeinde Ort ist. Amtsleiter Mittmannsgruber berichtet dem Gemeinderat, dass durch den Grundstücksverkauf die ImmoEST. in der Höhe von bis zu € 20.000,- anfallen kann. Eine Anrechnung von Investitionen für die Erschließung des Betriebsbaugebiets ist jedoch möglich.

Der Vorsitzende informiert die Gemeinderäte, dass für den Verkauf von Gemeindeeigentum eine 2/3 Mehrheit notwendig ist.

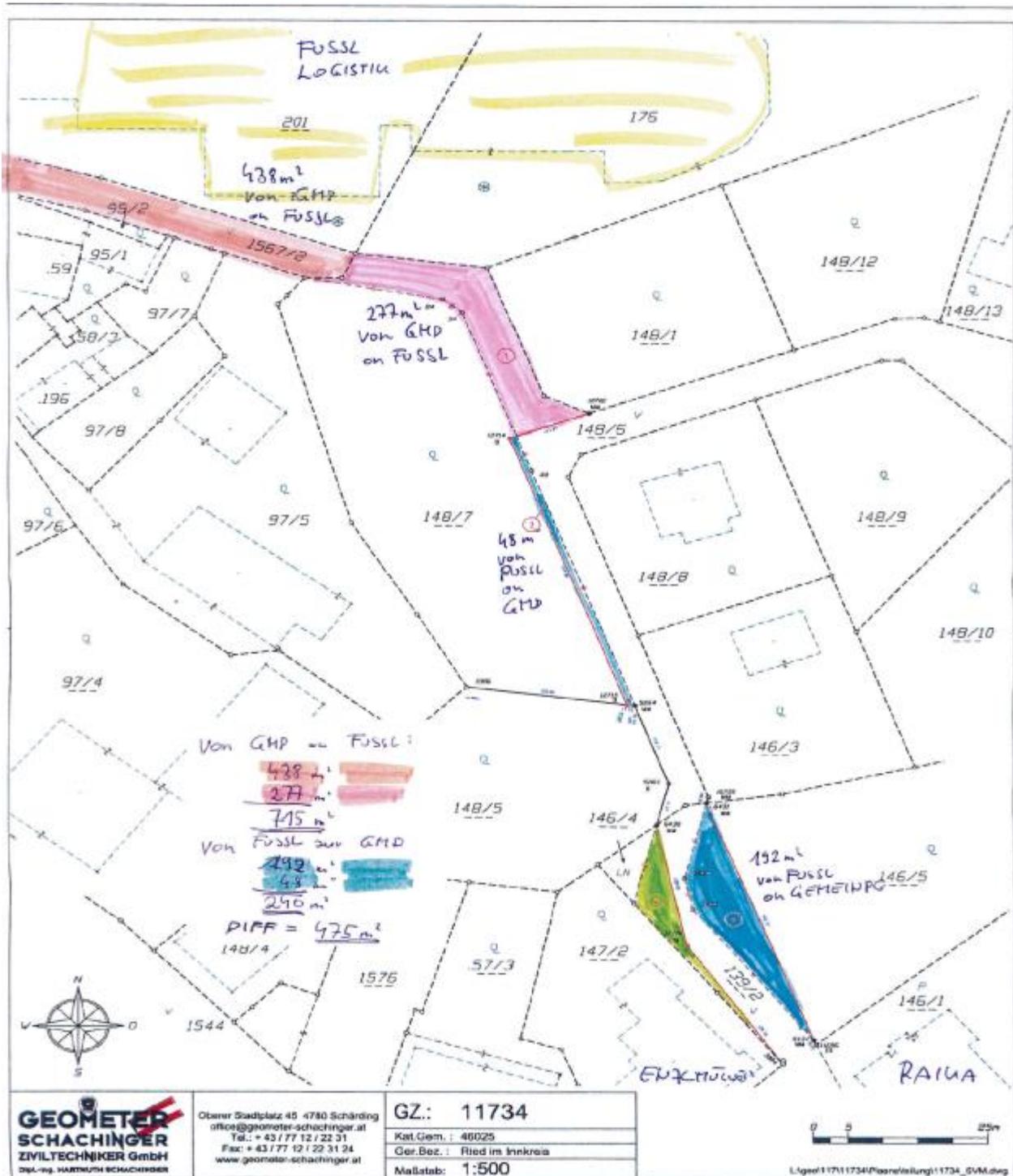
Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen dem Verkauf des Betriebsbaugebietes an die Fa. Fussl Immobilien einstimmig beschlossen.

7. Auflassung öffentliche Straße bei der Fa. Fussl

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Auflassung der öffentlichen Straße im Bereich Fusslplatz 28 (Stempfer-Haus) bis zur Kreuzung Retentionsbecken insgesamt 715 m² (Siehe laut Plan bzw. Vermessungsurkunde Geometer Schachinger) betroffen sind. Die Teilfläche der Parzelle 139/2 im Ausmaß von 277m² und Teilfläche der Parzelle 1567/2 im Ausmaß von 438 m².

Der Plan wird mittels Beamer dem GMR zur Kenntnis gebracht.



Wie in der unteren Darstellung ersichtlich werden Mayr Karl und Ernst einen Weg errichten, damit die Orte weiterhin diese Abkürzung benutzen können.



Beratung:

Bürgermeister Reinthaler erläutert die weitere Vorgehensweise und betont dass alle Betroffenen ein Stellungsnahtrecht besitzen, aber kein Parteirecht. Die Gemeinde muss erfolgter Kundmachung, zuletzt eine Verordnung über die Auflassung erlassen. Dann erfolgt die aufsichtsbehördliche Überprüfung des Verfahrens. GR Deschberger erkundigt sich ob Leitungen wie Kanal oder Wasser in diesem Bereich verlegt sind, welche von Bedeutung sind.

Nach kurzer Beratung im Gemeinderat wird zur Abstimmung übergegangen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen das Einleitungsverfahren zur Auflassung der öffentlichen Straßenflächen bzw. Teilflächen in dem zum Kenntnis gebrachten Umfang einstimmig geschlossen.

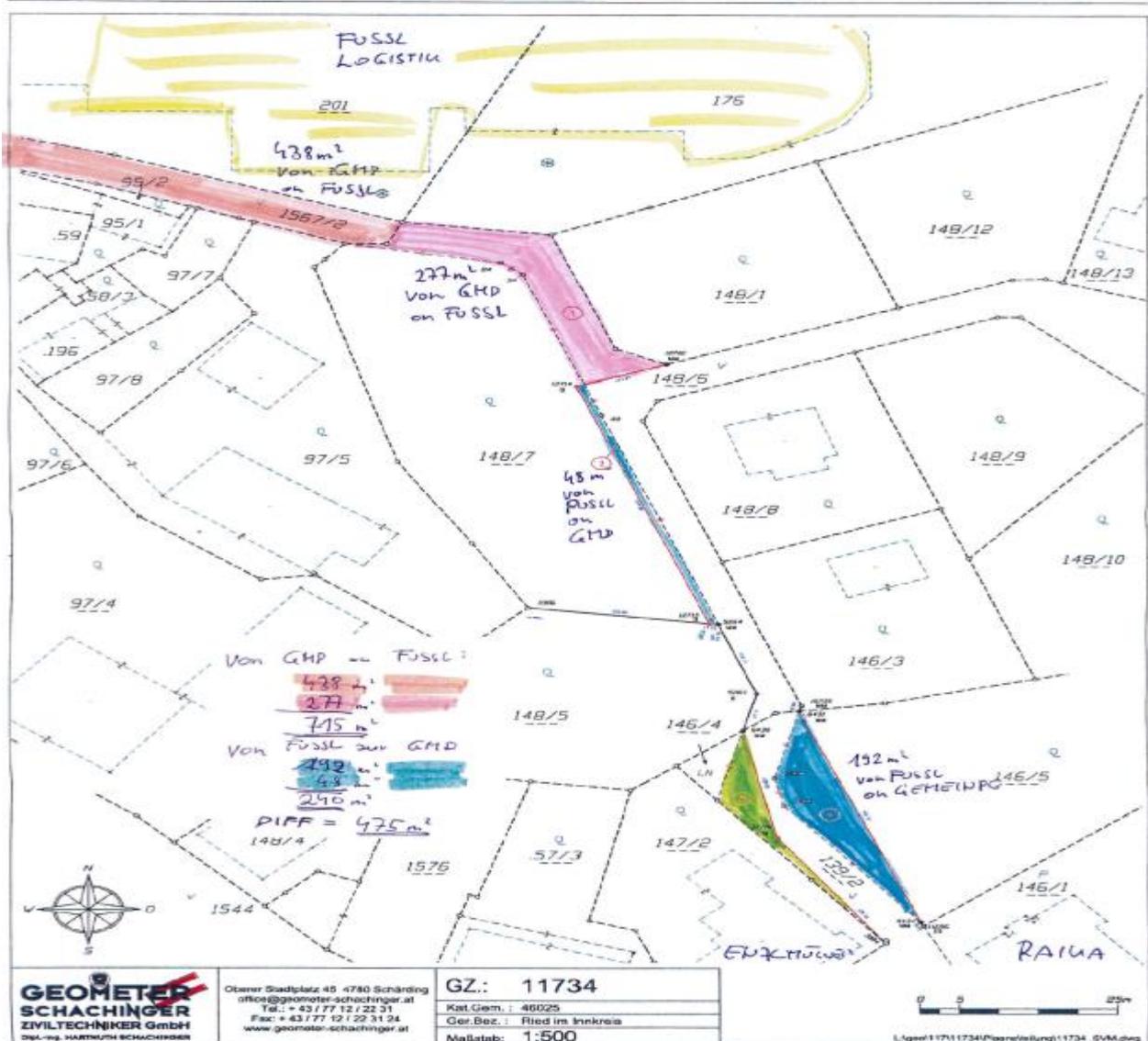
8. Vereinbarung Verkauf öffentlichen Gut

Der Vorsitzende berichtet, dass die Firma Fussl Immobilien GmbH das Grundstück 146/5 im Frühjahr 2016 von der RAIKA Innkreis Mitte erworben hat. Im Zuge der Vermessung dieses Grundstückes ergaben sich einige Überraschungen hinsichtlich des tatsächlichen Grundstücksverlaufes in der Natur. Diese betreffen sowohl öffentliches Gut, das Grundstück der RAIKA-Innkreis Mitte und auch Grundstücke der Familie Enzlmüller.

Hier soll nun durch die Neuvermessung eine ordentliche Herstellung der tatsächlichen Grundstücksgrenzen erfolgen.

Aufgrund des Teilungsplanes vom Geometer DI Schachinger wird um Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz angesucht. Laut Auskunft von Notar Dr. Wild genügen dafür schriftliche Vereinbarungen über den Kauf bzw. Verkauf der Liegenschaft.

Dadurch wurden mit der Fa. Fussl Immobilien GmbH und mit Herrn Enzlmüller folgende Vereinbarung aufgesetzt und dem Gemeinderat mittels PowerPoint Präsentation vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:



VEREINBARUNG

- 1) Die Gemeinde Ort im Innkreis, 4974 Ort im Innkreis, Ort 130, vereinbart mit der Fa. FUSSL Immobilien Mayr GmbH, Ort im Innkreis 32, 4974 Ort im Innkreis, den Verkauf der im Teilungsplan DI Schachinger vom 12.05.2016, GZ. 11734, ausgewiesene Teilstück der Parzelle 148/6 im Ausmaß von 277 m² an die Fussl Immobilien Mayr GmbH.
Weiters verkauft die Gemeinde Ort im Innkreis das Grundstück 1567/2 im Ausmaß von 438 m² an die Fa. Fussl Immobilien Mayr GmbH.
- 2) Im Gegenzug kauft die Gemeinde Ort im Innkreis von der Fa. FUSSL Immobilien Mayr GmbH 240 m² (Teilstücke der Parzellen 146/5 mit 192 m² und 148/7 mit 48m²). Dadurch ergibt sich ein Gesamtausmaß von 475 m² (277m² + 438m² - 192m² - 48m²). Es wird ein Kaufpreis von 40,00/€ pro m², also eine Gesamtsumme von 19.000,- € vereinbart.
Die mit der Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art hat der Käufer zu tragen, über dessen Auftrag diese Vereinbarung errichtet wurde.
- 3) Sollte die Fa. FUSSL Immobilien Mayr GmbH keines der Grundstücke lt. Pkt. 1) dieser Vereinbarung im Ausmaß von 715 m² innerhalb von 10 Jahren bebauen, fallen diese Grundstücke wieder an die Gemeinde Ort im Innkreis zurück. Hierfür wird ebenfalls ein Kaufpreis von 40,00/€ pro m² vereinbart.

VEREINBARUNG

- 1) Die Gemeinde Ort im Innkreis, 4974 Ort im Innkreis, Ort 130, vereinbart mit Herrn Rudolf Enzlmüller, Ort im Innkreis 63, 4974 Ort im Innkreis, den Verkauf der im Teilungsplan DI Schachinger vom 12.05.2016, GZ. 11734, ausgewiesene Parzelle 139/2 im Ausmaß von 88 m².
Es wird ein Kaufpreis von 30,00/€ pro m², also eine Gesamtsumme von 2.640,- € vereinbart. Die mit der Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art hat der Käufer zu tragen, über dessen Auftrag diese Vereinbarung errichtet wurde.

Beratung:

Der Vorsitzende ergänzt, dass die alle Kosten für die grundbücherliche Durchführung bzw. Notarhonorar von der Fa. Fussl Immobilien übernommen werden.

GR Brandstötter betont, dass die SPÖ Fraktion dieser Vereinbarung nicht zustimmen kann weil der Grundstückspreis mit € 40,- zu niedrig ist. Es müsste von einer Größenordnung von € 100,- /m² wie beim Grundstücksverkauf von Ort 81 ausgegangen werden.

Beschluss: - Vereinbarung Fa. FUSSL-Immobilien GmbH

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen der vorliegenden Vereinbarung von Notar Dr. WILD hinsichtlich Grundtauses bzw. Verkaufes der Restflächen zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis und der Fa. FUSSL-Immobilien mit 17 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (GR Brandstötter u. Gumpoltsberger) beschlossen.

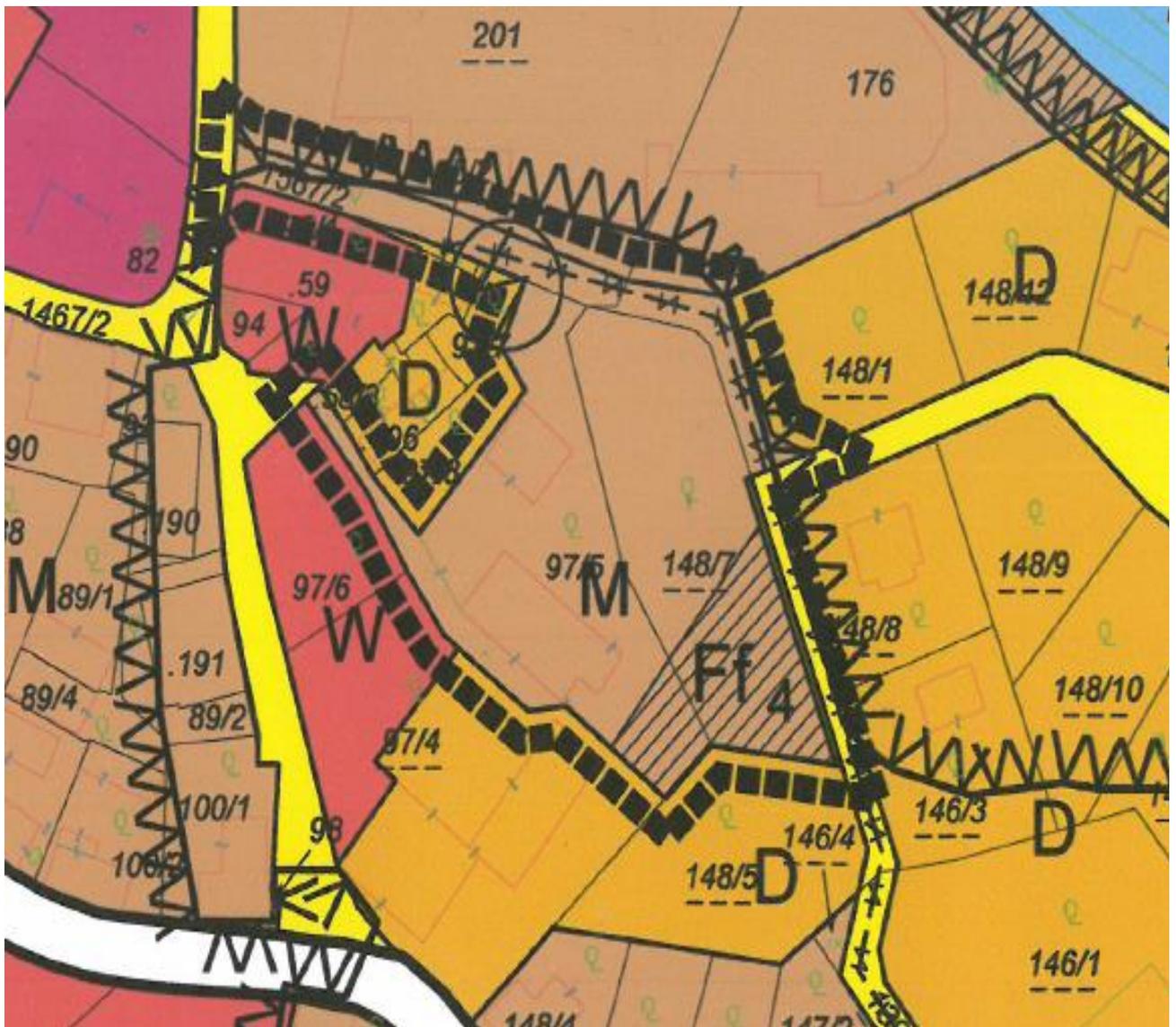
Beschluss: - Vereinbarung Rudolf ENZLMÜLLER

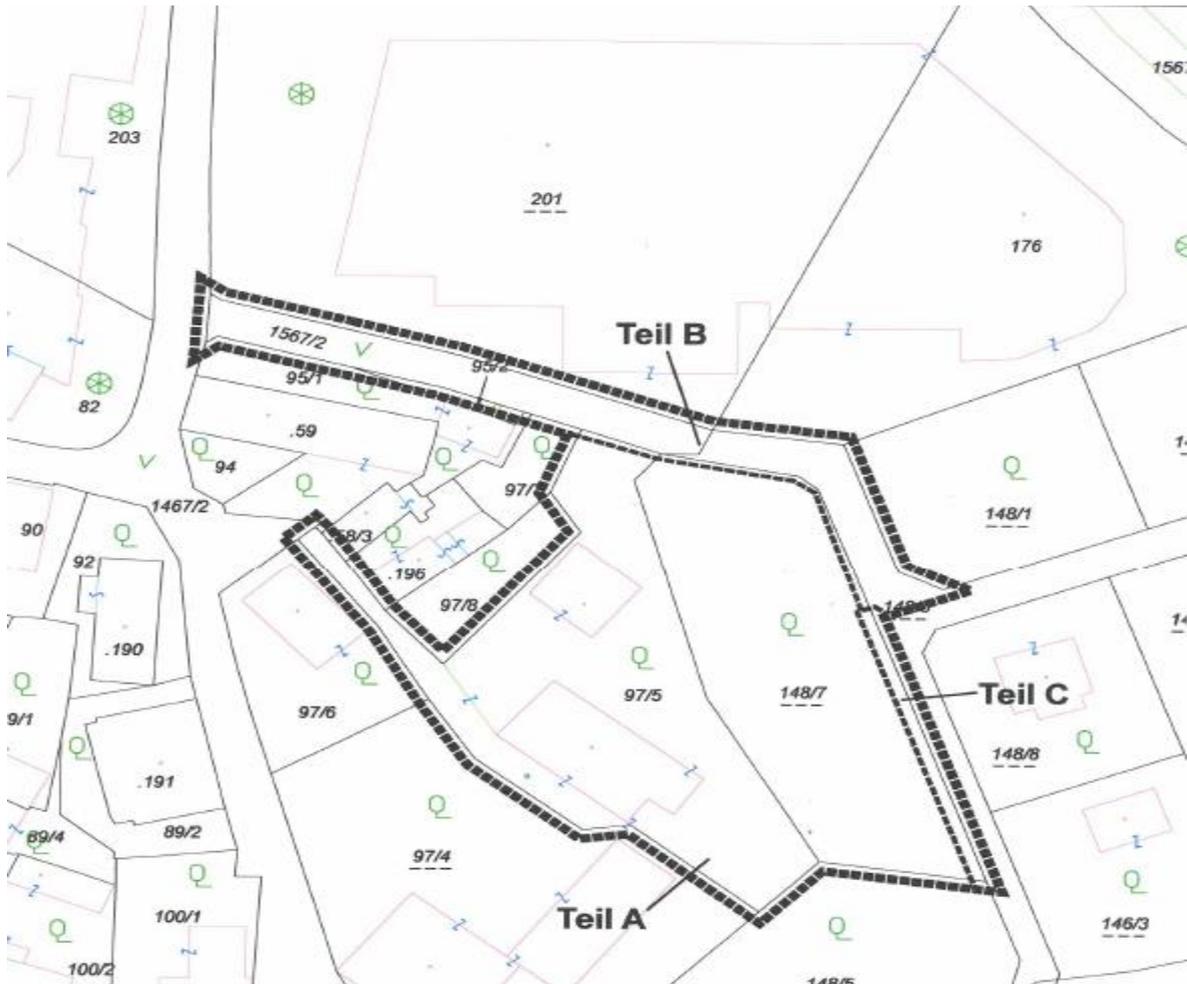
Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per handerheben der vorliegenden Vereinbarung von Notar Dr. WILD hinsichtlich Verkaufes eines Teilgrundstücks zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis und Herrn Rudolf ENZLMÜLLER einstimmig beschlossen.

9. Einleitung Umwidmungsverfahren Fussl

Der Vorsitzende erklärt, dass durch den Verkauf der öffentlichen Straße im Bereich Fusslplatz 28 (Stempfer-Haus) bis zur Kreuzung Retentionsbecken insgesamt 715 m² ist die Umwidmung der Fläche von „Verkehrsfläche“ in „Mischbaugewerbegebiet“ notwendig.

Damit das Verfahren rascher abgewickelt werden kann ist es notwendig, dass die Gemeinde das Ansuchen um Umwidmung stellt. Die entstehenden Kosten trägt die Fa. Fussl.





**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.22 - Fussl
Stellungnahme des Ortsplaners**

Die beantragte Änderung sieht südlich der Fa. Fussl die Umgewidmung der Parzellen 97/5 und 148/7, KG Ort, von Eingeschränktem gemischtem Baugebiet in Gemischtes Baugebiet bzw. eine geringfügige Anpassung der neu vermessenen Verkehrsfläche auf dem Grundstück 148/7 vor.

Die südöstliche Schutzzone im Bauland bleibt unverändert.

Gleichzeitig soll die Verkehrsfläche auf den Parzellen 1567/2 und einer Teilfläche der Parzelle 148/6 von Fließender Verkehr in Gemischtes Baugebiet umgewidmet werden.

Die geplante Flächenwidmungsplanänderung entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept, indem Lt. Funktionsplan gemischtes Baugebiet zulässig ist.

Aus fachlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Änderung keine Einwände, da es sich um die einzig mögliche Erweiterungsfläche für den bestehenden Betrieb handelt und die geplante Baulandkategorie keinen Unterschied zur bestehenden Widmung hinsichtlich möglicher betrieblicher Nutzung darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Steinlechner

Arch. Dipl.-Ing. W. Steinlechner

Beratung:

Der Vorsitzende betont, dass die anfallenden Kosten für das Umwidmungsverfahren von der Fa. Fussl Immobilien getragen werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann Handzeichen dem Ansuchen der Fa. FUSSL-Immobilien-GmbH auf Einleitung der Umwidmung von Verkehrsfläche auf MISCHBAUGEBIET einstimmig die Zustimmung erteilt.

10. Finanzierungsplan Neubau Amtsgebäude

Amtsleiter Mittmannsgruber spricht den, wie untern dargestellten Finanzierungsplan für das Amtsgebäude Neubau an. Auf der Einnahmenseite wird die Vermögensveräußerung (altes Amtsgebäude) mit € 164.000,- lt. einer Kostenschätzung angeführt. Weitere 30.000,- an Landeszuschüssen sind für die Erneuerung der Bushaltestelle und Buswartehaus vorgesehen.

Gemeinde: Ort im Innkreis
Zahl: 940/2016
Bezirk: Ried im Innkreis

Ort im Innkreis, am 20. Juni

Priorität: 3

2016

Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahre 2016

für Amtsgebäude Neubau

A. Kosten, Finanzierungsvorschlag (Beträge in €) und genaue Beschreibung des Vorhabens:

1. Kosten:	Bauabschnitte										Gesamt
	- 2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
1 Grunderwerb u. Aufschließung			84.000								84.000
2 Honorare		30.363	71.637	60.000							162.000
3 Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten			461.800	500.000							961.800
4 Einrichtung				147.600							147.600
5 Außenanlagen				229.800							229.800
6 Sonstige Kosten											0
7 Summe:	0	30.363	617.437	937.400	0	0	0	0	0	0	1.585.200

2. Finanzierungsvorschlag (gemäß Gemeinderats-Beschluss vom)

	Bauabschnitte										Gesamt
	- 2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
1 Rücklagen											0
2 Anteilsbetrag o.H.											0
3 Interessentenbeiträge											0
4 Vermögensveräußerung				164.000							164.000
5 Darlehen (Förderungsd.)											0
6 Darlehen (Bank)											0
7 Sonstige Mittel											0
8 Bundeszuschuss											0
9 Landeszuschuss				30.000							30.000
10 Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung			600.000	691.200	100.000						1.391.200
11											0
12 Summe:	0	0	600.000	885.200	100.000	0	0	0	0	0	1.585.200
Abgang = -Überschuss = +	0	-30.363	-17.437	-52.200	100.000	0	0	0	0	0	0

3. Genaue Beschreibung des Vorhabens, für das Förderungsmittel beantragt werden: (Umfang, Dringlichkeit usw.)

siehe Rückseite

Beratung:

Bürgermeister Reinthaler spricht an, dass es hierbei um den formellen Antrag handelt. Amtsleiter Mittmannsgruber ergänzt, dass die Gemeinde bereits eine Zusage für Kosten in der Höhe von € 1.585.200,- hat. GR Brandstötter betont, dass die SPÖ Fraktion gegen den Finanzierungsplan

stimmen wird, weil eine Sanierung des bestehenden Amtsgebäudes nur die Hälfte betragen würde.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen der Finanzierungsplan für den Amtsgebäudeneubau mit 17 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (GR Brandstötter u. Gumpoltsberger) beschlossen.

11. Finanzierungsplan Grundkauf Feuerwehrhaus

Amtsleiter Mittmannsgruber spricht den Grundankauf Zeughaus der FF Ort an. Der Kaufpreis wird mit € 22,-/m² beziffert wobei die Kosten für die Stromverlegung von der Gemeinde Ort getragen werden soll. Frau Moser tritt im Gegenzug die benötigte Fläche für den Straßenbau (ca. 1700 m²) ab. Für dieses Vorhaben müsste ein BZ-Ansuchen ans Land OÖ gestellt werden und dieses sieht wie folgt aus:

Gemeinde: Ort im Innkreis
Zahl: 940/2016
Bezirk: Ried im Innkreis

Ort im Innkreis, am 20. Juni

Priorität: 2

2016

A n t r a g auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahre 2016

für Grundkauf Feuerwehrhaus

A. Kosten, Finanzierungsvorschlag (Beträge in €) und genaue Beschreibung des Vorhabens:

1. Kosten:	Bauabschnitte										Gesamt
	- 2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
1 Grunderwerb u. Aufschließung			150.000								150.000
2 Honorare											0
3 Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten											0
4 Einrichtung											0
5 Außenanlagen											0
6 Sonstige Kosten											0
7 Summe:	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0	150.000

2. Finanzierungsvorschlag (gemäß Gemeinderats-Beschluss vom)	Bauabschnitte										Gesamt
	- 2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
1 Rücklagen											0
2 Anteilsbetrag o.H.											0
3 Interessentenbeiträge											0
4 Vermögensveräußerung				0							0
5 Darlehen (Förderungs-d.)											0
6 Darlehen (Bank)											0
7 Sonstige Mittel											0
8 Bundeszuschuss											0
9 Landeszuschuss				0							0
10 Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung			150.000	0	0						150.000
11											0
12 Summe:	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0	0	150.000
Abgang = -/Überschuss = +	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Beratung:

AL Mittmannsgruber beziffert die Kosten für die Stromleitungsverlegung mit ca. € 230.000,- die von der Gemeinde übernommen werden. Nach kurzer Beratung im Gemeinderat wird zur Abstimmung übergegangen.

Die Gemeinderäte regen weitere Verhandlungen mit der Fam. Moser betreffend Grundankauf und mit der Energie AG, betreffend einer Kostenminderung für Stromleitungsverlegung, an.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen dem Finanzierungsplan für den Grundankauf „Mosergründe“ einstimmig beschlossen.

12. Kostenbeteiligung Verbrauchsgüter MZH

Der Vorsitzende regt an, dass man eine Pauschale von ungefähr 25 Euro für eine Einzelveranstaltung und für die mehrfache Benützung (Vereine, die im Benützungsplan eingetragen sind) von rund 40 Euro einbehalten werden sollen. Von diesem Geld sollen zum Beispiel die Klebestreifen für den Bodenbelag, WC-Papier und Papierhandtücher bezahlt werden. Dafür ist die Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen durch Vereine weggefallen.

Der Kulturausschuss hat in seiner letzten Sitzung darüber beraten und es wurde die Einhebung dieser „Gebühr“ für sinnvoll und auch für die Vereine verträglich befunden. Für die Benützung der MZH und der Einrichtungen usw. wird in Ort keine Gebühr verlangt.

Einmalige Veranstaltungen in MZH	€	25,-
Vereine, die im Benützungsplan* eingetragen sind	€	40,- p.A.
*keine weitere Vorschreibung für Veranstaltungen		

Beratung:

Nach kurzer Diskussion im Gemeinderat sind sich alle einig, dass diese Kostenbeteiligung für alle Vereine gelten soll.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann die Benützungsgebühr MZH per Handzeichen einstimmig beschlossen.

13. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung 2016/17

Der Vorsitzende spricht die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung an, die ab 5.9.2016 gültig wird und gegenüber dem Vorjahr haben sich nur die Ferienzeiten geändert und diese sieht wie folgt aus:

**Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
KBEO
für den KINDERGARTEN ORT IM INNKREIS**

gültig ab 05.09.2016

Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Ort im Innkreis betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in Ort im Innkreis Nr. 202.

Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. Die Hauptferien beginnen am 26.07.2017 und enden am 03.09.2017
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2016 und enden am 08.01.2017
- 2.3. Die Osterferien beginnen am 08.04.2017 und enden am 18.04.2017
- 2.4. Die Pfingstferien beginnen am 03.06.2017 und enden am 06.06.2017

Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 06:45 bis 07:00 Uhr festgesetzt.

Die Kinderbetreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Beratung:

AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass für die nächsten Jahre die Öffnungszeiten angepasst werden sollen. GR Wageneder regt die Aufnahme von Zivildienern im Kindergarten an. Bürgermeister Reinthaler gibt zu verstehen, dass für die Aufnahme eines Zivildieners eine ganztägiger Kindergarten notwendig.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung des KG Ort für Kindergartenjahr 2016/2017 einstimmig beschlossen.

GR Marks verlässt die GR-Sitzung um 21.06 Uhr.

14. Änderung von 3 Darlehen

Der Vorsitzende spricht an, dass bei den 3 Darlehen dabei handelt es sich um ein Wasser- u. zwei Kanaldarlehen die Zinssätze zum Vorteil der Gemeinde geändert werden und diese Nachträge zu den Darlehen sehen wie folgt aus:

Nachtrag zum Darlehensvertrag vom 10.03.1997 / 25.03.1997 Konto-Nr. 21.018.536

Darlehensnehmer: Gemeinde Ort im Innkreis

Ab 01.07.2016 Senkung der Sollzinsen von 1,394 % p.a. auf 0,9 % dec. p.a.. Anstelle der bisherigen Zinsgleitklausel wird folgende neue Vereinbarung getroffen:

Ab 01.07.2016 halbjährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,9 %-Punkte, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode.

Sollte der Indikator 6-Monats-Satz-EURIBOR unter einem Wert von 0% liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am _____ unter Tagesordnungspunkt _____ genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Ort im Innkreis, am _____

.....
Kontoinhaber

RAIFFEISENBANK
INNKREIS MITTE
eingetragene Genossenschaft

.....
Raiffeisenbank

**Nachtrag zum Darlehensvertrag vom 11.09.2000
Konto-Nr. 21.018.981**

Darlehensnehmer: Gemeinde Ort im Innkreis

Ab 01.07.2016 Senkung der Sollzinsen von 1,394 % p.a. auf 0,9 % dec. p.a.. Anstelle der bisherigen Zinsgleitklausel wird folgende neue Vereinbarung getroffen:

Ab 01.07.2016 halbjährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,9 %-Punkte, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode.

Sollte der Indikator 6-Monats-Satz-EURIBOR unter einem Wert von 0% liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am _____ unter Tagesordnungspunkt _____ genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Ort im Innkreis, am _____

.....
Kontoinhaber

**RAIFFEISENBANK
INNKRUIS MITTE**
eingetragene Genossenschaft

Raiffeisenbank

**Nachtrag zum Darlehensvertrag vom 17.01.2002
Konto-Nr. 21.019.336**

Darlehensnehmer: Gemeinde Ort im Innkreis

Ab 01.07.2016 Senkung der Sollzinsen von 1,127 % p.a. auf 0,9 % dec. p.a.. Anstelle der bisherigen Zinsgleitklausel wird folgende neue Vereinbarung getroffen:

Ab 01.07.2016 halbjährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,9 %-Punkte, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode.

Sollte der Indikator 6-Monats-Satz-EURIBOR unter einem Wert von 0% liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am _____ unter Tagesordnungspunkt _____ genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Ort im Innkreis, am _____

.....
Kontoinhaber

**RAIFFEISENBANK
INNKRUIS MITTE**
eingetragene Genossenschaft

Raiffeisenbank

Beratung:

AL Mittmannsgruber berichtet, dass diese Darlehensverträge alle 6 Monate von beiden Seiten gekündigt werden können.

Nach kurzer Diskussion wird zur Abstimmung übergegangen.

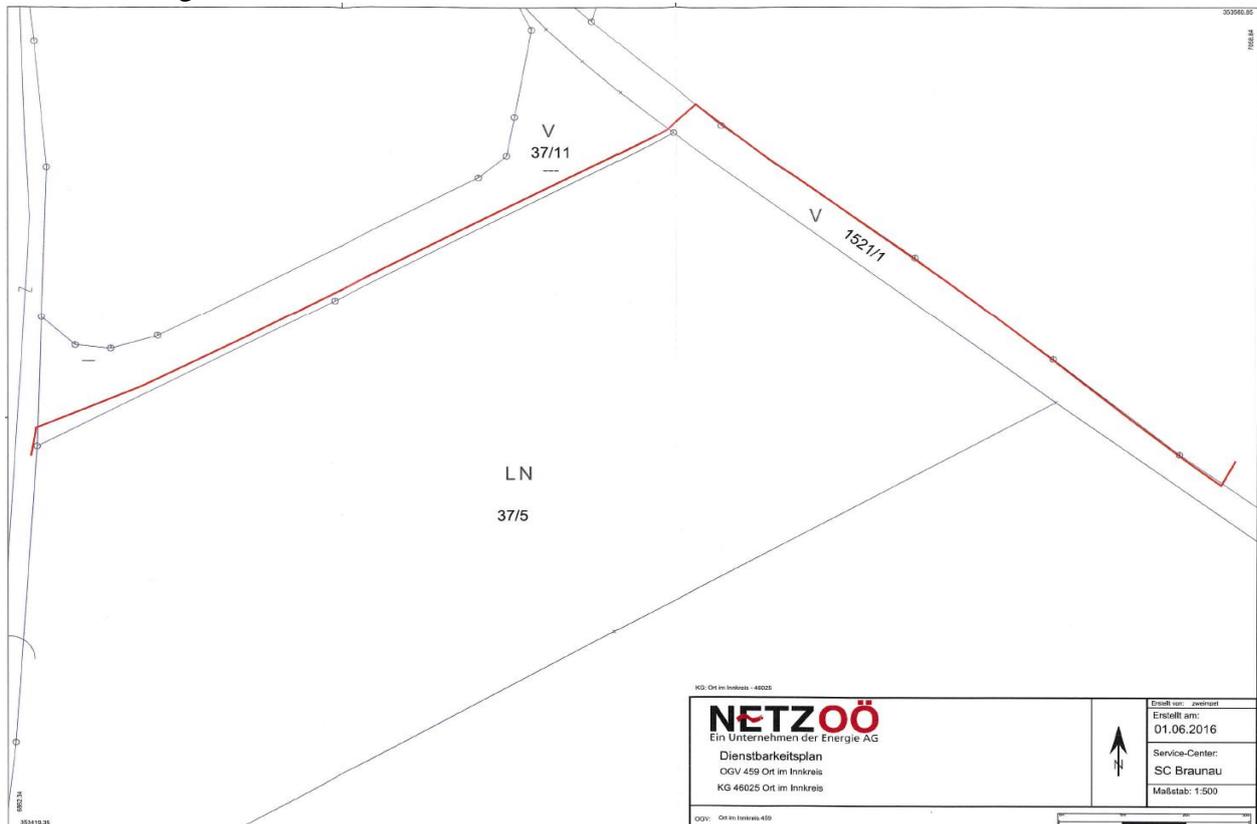
Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen der Abänderungen der vorliegenden Darlehensurkunden mit der RAIKA Innkreis Mitte einstimmig (18 Ja) beschlossen.

15. Gestattungsvertrag OÖ Netz AG

Der Vorsitzende spricht an, dass anlässlich der Bauarbeiten der Fa. Benteler eine Gasleitung bzw. ein Glasfaserkabel in Straße Parz. 37/11 u. Parzelle 1521/1 verlegt wurde. Die Gemeinde Ort erhält für diese Dienstbarkeit eine Entschädigung in der Höhe von € 2.850,-

Der Dienstbarkeitsvertrag samt Lageplan wird dem Gemeinderat mittels PowerPoint Präsentation zur Kenntnis gebracht.



Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y), A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, vertreten durch die Netz Oberösterreich GmbH sowie der Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534 m), A-4030 Linz, Neubauzeile 99, einerseits und

Gemeinde Ort im Innkreis (öffentliches Gut), Ort im Innkreis 130, 4974 Ort im Innkreis

im Folgenden Grundeigentümerin genannt, andererseits wie folgt:

I.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme von Grundstücken aus dem Gutsbestand der Liegenschaften der vorgenannten Grundeigentümerin durch die Erdgasleitung **OGV 459 Ort im Innkreis**.

II.

Demnach räumt die Grundeigentümerin der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH und deren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum bzw. im Besitz der gegenständlichen Erdgasleitungsanlage das Recht ein, nachstehende Grundstücke, und zwar

EZ 555, KG 46025 Ort im Innkreis, Nr. 37/11

EZ 555, KG 46025 Ort im Innkreis, Nr. 1521/1

in Anspruch zu nehmen, d. h. die Leitung über obige Grundstücke zu führen (nur hier gilt die Einschränkung gemäß Punkt III.) sowie eine Erdgas-Leitungsanlage samt zugehörigen Nebenanlageteilen, im Folgenden Anlage genannt, zu verlegen, diese Anlage zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, erforderlichenfalls kurzfristig umzuverlegen, zu erneuern und die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernden oder gefährdenden Boden- und Pflanzenhindernisse zu entfernen und hiezu diese Grundstücke zu betreten, über diese Grundstücke Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern, und jederzeit, soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren sowie am Rande dieser Grundstücke Vermarkungszeichen zu setzen.

Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung der Anlage oder Behinderung der oben genannten Arbeiten zur Folge haben könnte. Sie verpflichtet sich ferner, auf vorgenannten Grundstücken auf einem Grundstreifen von **1 m** beiderseits der Anlage ohne Zustimmung der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH keinerlei Bauwerke jeglicher Art zu errichten, und im Falle beabsichtigter Grabungen, die tiefer als 50 cm unter die Erdoberfläche reichen könnten, sowie bei Geländekorrekturen die Energie AG Oberösterreich bzw. die Netz Oberösterreich GmbH 14 Tage vorher zwecks Beistellung einer kostenlosen Schutzaufsicht zu verständigen und bei der Durchführung dieser Arbeiten, deren Anweisungen zu beachten.

III.

Das Recht der Leitungsführung ist eingeschränkt auf den durch die Baubeschränkung betroffenen Teil beiderseits der rot dargestellten Leitung im integrierten Plan.

IV.

Das Entgelt für die Einräumung der Dienstbarkeit wird einvernehmlich mit EUR 8,00 festgesetzt, mit gleichem Betrag der Wert für die Gebührenbemessungszwecke. Sämtliche, auch künftig entstehende Flurschäden und Wirtschafterschwernisse sind nicht Vertragsgegenstand und werden gesondert vergütet.

V.

Alle mit der Errichtung und der Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Energie AG Oberösterreich bzw. die Netz Oberösterreich GmbH. Diese verpflichtet sich, nach endgültiger Stilllegung der Anlage die Einverleibung der Löschung durchzuführen.

VI.

Nach Löschung dieser Dienstbarkeit geht die Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Grundeigentümerin über, alle diesen Vertrag betreffenden zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

VII.

Um die Energie AG Oberösterreich sowie die Netz Oberösterreich GmbH und deren Rechtsnachfolger auch gegenüber den Rechtsnachfolgern im Besitze des dienenden Gutes sicherzustellen, erteilt die Grundeigentümerin aufgrund dieses Dienstbarkeitsvertrages die ausdrückliche Einwilligung, dass die Dienstbarkeit der Duldung der Erdgasleitung

OGV 459 Ort im Innkreis

nach Inhalt und Umfang der Vertragspunkte I, II. und III. ob den genannten Liegenschaften zugunsten der der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH einverleibt werde.

VIII.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am _____ genehmigt.

....., am

Für die Gemeinde:

.....
(Bürgermeister)

.....
Netz Oberösterreich GmbH/ FN 266534 m
(im eigenen Namen und im Vollmachtsnamen der
Energie AG Oberösterreich, FN 76532 y)

Gemeindesiegel

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann der Dienstbarkeitsvertrag mit der OÖ Netz GmbH mittels Handzeichen einstimmig (18 Ja-Stimmen) beschlossen.

16. Allfälliges

Nächste GR-Sitzung:

Bürgermeister Reinthaler informiert die Gemeinderäte, dass im Zeitraum vom 8.-16.8.2016 eine zusätzliche GR-Sitzung notwendig wird. Als Grund gibt der Vorsitzende die Vergabe Generalunternehmer Amtsgebäude Neubau an.

GR Büchl erkundigt sich ob die Gemeinderatstermine auch in einer Lokalzeitung veröffentlicht werden könnten. GR Brandstötter regt die Bekanntgabe der Termine in der Gemeindezeitung und auf der Gemeindehomepage an. Bürgermeister Reinthaler begrüßt den Vorschlag mit Gemeindezeitung und Homepage aber eine Inserierung in Zeitung wird nicht erfolgen.

Containerplätze:

GR Bachmayer spricht die katastrophalen Verschmutzungen bei den Containerplätzen neben dem Bauhof an. Der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass eine Schließung der Containerplätze anzudrohen ist. Eine Bewirtschaftung mit Personal, wie in St. Martin, wird wahrscheinlich aus wirtschaftlichen Gründen und Platzgründen nicht möglich sein.

Verkehrsmessungen:

GR Bachmayer möchte dass das Geschwindigkeitsmessgerät bei nächster Gelegenheit im Straßenzug zur Fa. Benteler aufgestellt wird. GR Hölzl regt eine Messung im Ortsgebiet von Osternach im Bereich der Brücke, Richtung Lambrecht an. Bürgermeister Reinthaler spricht auch eine Messung in Richtung Eggerding an der Harter Landesstraße an.

Buswartehaus:

GR Deschberger möchte wissen ob in der Zwischenzeit ein Standort für das Buswartehaus gefunden wurde. Es wird auf die morgige Bauausschusssitzung (29.6.2016) verwiesen, wo darüber beraten werden soll.

17. Fragestunde ÖVP

Keine Wortmeldungen.